

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren

Marktgebühren - Ordnung vom 26. April 1967

Auf Grund des § 4 der GO für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GesBl. S. 129) i.V. mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (GesBl. S. 71) hat der Gemeinderat am 26. April 1967, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.1988, folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Stadt Haiterbach folgende Gebühren je Markttag:

in Euro

- | | | |
|---|----|------|
| 1. Krämermarkt-Gebühren | | |
| Je laufender Meter des zugewiesenen Standplatzes | -: | 1,50 |
| Angefangene Meter werden voll berechnet. | | |
| 2. Rindvieh- und Schweinemarkt-Gebühren | | |
| 1 Stück Großvieh | -: | 0,50 |
| 1 Kalb | -: | 0,25 |
| 1 Schwein oder Ferkel | -: | 0,25 |
| 3. Einschreib-Gebühren | | |
| Für die Zuweisung eines bestimmten Platzes, der jeweils für | -: | 5,00 |
| 4 Märkte am Markttag bis 8.00 Uhr freigehalten wird | | |

§ 2

Anträge auf Nutzung

Die Standplätze werden in der Regel auf Antrag den Verkäufern zur Nutzung überlassen. Vorausbestellte, jedoch nicht genutzte Standplätze kann der Marktmeister am Markttag ab 8.00 Uhr anderweitig zuweisen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, sonst der den Verkauf betreibende Unternehmer.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Sie wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zum Ende des Marktes zu bezahlen.
- (2) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Stadtkasse entrichtet werden, erfolgt ihr Einzug durch Beauftragte der Stadt im Verlauf des Markttagess gegen Ausstellung einer Quittung.
- (3) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 5

Gebühren-Ermäßigung

Die Gebühren nach § 1 Ziff. 1 und 2 werden bei Gebührenschuldnern, die Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte sind, zur Hälfte erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 1967 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.05.1956, § 56, und 10.10.1951, § 102, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 31.03.1977 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.